

- Beschluss**
 Wahl
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 61/012/2018/1

öffentlich

Fachbereich: Planungsamt Bearbeiter/in: Reuter, Karl-Heinz	Datum: 26.06.2018 Az.:
---	---------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreisausschuss	28.06.2018	Vorberatung
Kreistag	09.07.2018	Beschluss

Änderungsverfahren des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP)

- Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Auswirkung auf Kennzahlen ja nein noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Landesentwicklungsplans NRW eine Stellungnahme mit den Inhalten abzugeben, die unter Ziffer 3 dieser Vorlage dargestellt sind.

Fachbereich: Planungsamt

Bearbeiter/in: Reuter, Karl-Heinz

Datum: 26.06.2018

Az.:

Änderungsverfahren des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP)

Ergebnis der Beratungen des Ausschusses für Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz vom 25.06.2018:

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen bei 3 Enthaltungen

- 1 Enthaltung der CDU-Fraktion
- 1 Enthaltung der FDP-Fraktion
- 1 Enthaltung der Fraktion DIE LINKE.

mit folgenden Änderungsvorschlägen der SPD-Fraktion:

1. In der Stellungnahme des Kreises zu Ziel 2-4 (s. S. 5 der Vorlage) sollte hinter "...verbindlich eingefordert" der Zusatz „und von einem Monitoring begleitet werden“ eingefügt werden.
2. Die Stellungnahme des Kreises zu Grundsatz 6.1-2 (s. S. 5 der Vorlage) sollte ergänzt werden um den Satz:

„Daher sollte an dem im derzeit geltenden Landesentwicklungsplan festgeschriebenen Grundsatz einer flächensparenden Siedlungsentwicklung festgehalten werden“.

Anlass der Vorlage:

Änderungsverfahren für den LEP NRW
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Sachverhaltsdarstellung:

1. Beteiligungsverfahren zur geplanten Änderung des Landesentwicklungsplans

Im Rahmen des Entfesselungspaketes II hat das Landeskabinett NRW am 19.12.2017 beschlossen, ein Änderungsverfahren für den aktuellen Landesentwicklungsplan (LEP NRW) einzuleiten. Am 17.04.2018 wurde die Einleitung des Änderungsverfahrens beschlossen. Vom 07.05.2018 bis 15.07.2018 läuft das Beteiligungsverfahren für die Öffentlichkeit und die Behörden/Kommunen. In diesem Rahmen ist auch der Kreis Mettmann zu einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Landesentwicklungsplan (LEP NRW) dient dazu, das Landesgebiet Nordrhein-Westfalens als zusammenfassender, überörtlicher und fachübergreifender Raumordnungsplan zu entwickeln, zu ordnen und für bestimmte Nutzungen oder Infrastruktur zu sichern. Hierbei werden Festlegungen zur Raumstruktur getroffen, insbesondere zu der anzustrebenden Siedlungs- und Freiraumstruktur und den zu sichernden Standorten und Trassen für Infrastruktur. Die Bindungswirkung der Festlegungen ergibt sich zum einen durch die Formulierung von „Zielen der Raumordnung“, das sind abschließend abgewogene LEP-Festsetzungen, die auf nachgeordneten Planungsebenen zu beachten sind. Zum anderen enthält der LEP NRW „Grundsätze der Raumordnung“, das sind Festsetzungen, die auf den nachgeordneten Planungsebenen (nur) zu berücksichtigen sind, also noch einen Abwägungsspielraum eröffnen.

Der LEP NRW definiert über seine formulierten Ziele und Grundsätze die wesentlichen Gestaltungsmöglichkeiten für flächenhafte und textliche Festsetzungen in den Regionalplänen. Beispielsweise legt er fest, dass bestimmte flächenhafte Festlegungen im Regionalplan als „Vorranggebiete“ festgesetzt werden sollen (bspw. Vorranggebiete für Windenergienutzung). Das bedeutet gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ROG), dass diese Gebiete für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzung nicht vereinbar sind.

Es gibt auch die Kategorie von „Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten“. Durch eine solche Festsetzung wird die mit dem Vorranggebiet gesicherte Funktion oder Nutzung *außerhalb* der festgesetzten Fläche ausgeschlossen (vgl. § 7 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 ROG). Das Vorranggebiet hat dann eine sog. Konzentrationswirkung.

Darüber hinaus gibt es auch die Kategorie der „Vorbehaltsgebiete“, bei denen gemäß § 7 Abs. 3 S.1 Nr. 2 ROG bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen sind.

Die notwendige Konkretisierung und Differenzierung der landesplanerischen Vorgaben erfolgt für den Kreis Mettmann über den Regionalplan Düsseldorf (RPD).

Der Text der vorgesehenen LEP-Änderungen wird in der **Anlage 1** in einer dreispaltigen Tabelle (Synopsis) wiedergegeben. In der linken Spalte ist auszugsweise der Text des derzeit geltenden LEP vom 08.02.2017 enthalten, in der mittleren Spalte finden sich die von der Landesregierung geplanten Änderungen mit Stand vom 17.04.2018 und aus der rechten Spalte ergibt sich der Anlass für die vorgesehene Änderung. In der Tabelle werden bei den einzelnen LEP-Kapiteln zunächst die Ziele und Grundsätze und dann ggf. auch die geänderten offiziellen Erläuterungen hierzu behandelt. Die Erläuterungen dienen auf den nachgeordneten Planungsebenen den Behörden/Planungshoheitsträgern als Maßgabe bei der Interpretation der Ziele und Grundsätze des LEP.

2. Geplante Änderungen des LEP NRW

Der geänderte LEP soll nach den Vorstellungen der Landesregierung den Standort NRW attraktiver machen. Kommunen sollen leichter Flächen für Ansiedlungen neuer und Erweiterungen bestehender Unternehmen anbieten können (Änderungen Ziel 2.3). Auch in Ortsteilen unter 2.000 Einwohnern sollen sich Betriebe einfacher erweitern und ihren Standort verlagern können (neues Ziel 2.4). Ferner soll – insbesondere auch in den kleinen Ortslagen – die Ausweisung von Flächen für den Wohnungsbau erleichtert werden. Der Entwurf verzichtet auf den Grundsatz 6.1-2, den täglichen Zuwachs an Siedlungs- und Verkehrsflächen auf 5 ha pro Tag zu begrenzen.

Für Windenergieanlagen entfällt künftig die Vorgabe einer bestimmten regionalplanerisch zu sichernden Mindestfläche. Neu ist auch ein sogenannter planerischer Vorsorgeabstand zu Wohngebieten. Soweit im Einklang mit Bundesrecht und nach den örtlichen Verhältnissen möglich, sollen Anlagen künftig nur im Abstand von 1500 m zu Wohngebieten geplant werden können (neuer Grundsatz 10.2-3). Zudem wird ein neuer Grundsatz 8.2-7 zur Energiewende und zum Netzausbau ergänzt, der zu einer intensiveren Berücksichtigung der Erfordernisse der Energiewende bei der Erarbeitung von Regionalplänen führen soll.

Alle sechs bisher im LEP genannten Flughäfen sollen künftig als landesbedeutsam gelten und sich dementsprechend entwickeln können.

Hinsichtlich des Rohstoffabbaus regelt der Entwurf, dass fortan in den Regionalplänen grundsätzlich - anders als bisher - auf die Konzentrationswirkung der Abgrabungsbereiche verzichtet werden soll. Nur bei besonderen planerischen Konfliktlagen kann im Regionalplan an der Konzentrationswirkung der Abgrabungsbereiche festgehalten werden (s. Ergänzungen in Zielen und Erläuterungen zu 9.1).

3. Beurteilung aus Sicht des Kreises Mettmann

Die geplanten Änderungen des LEP NRW sehen eine deutliche Flexibilisierung der Planungsinstrumente vor. Insbesondere räumen sie den kommunalen Planungshoheitsträgern mehr Flexibilität und Entscheidungskompetenz bei der Flächenausweisung ein und bieten neue Möglichkeiten, Wohngebiete und Wirtschaftsflächen zu entwickeln. Einige Änderungen können durchaus mitgetragen werden. Einige der geplanten Änderungen gehen aus Sicht des flächenarmen und vom Rohstoffabbau besonders betroffenen Kreises Mettmann mit Blick auf die nach wie vor hohe Flächeninanspruchnahme und den erforderlichen Freiraumschutz zu weit.

Im Folgenden wird auf die einzelnen Inhalte des LEP-Entwurfs, sofern sie die Belange des Kreises Mettmann berühren, entsprechend der Nummerierung der beigefügten Synopse eingegangen.

Ziel 2-3 - Siedlungsraum und Freiraum

Auch nach dem vorliegenden Entwurf des LEP NRW soll die Siedlungsentwicklung weiterhin grundsätzlich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche stattfinden. Im Rahmen der in Ziel 2-3 Absatz 4 ausgeweiteten Ausnahmeregelungen zu einer möglichen Darstellung oder Festsetzung von Bauflächen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum werden hinter sieben Spiegelstrichen verschiedene Ausnahmen aufgeführt. Kritisch anzumerken ist hierbei, dass die Ausführungen sehr allgemein gehalten werden. In der Praxis der landesplanerischen Abstimmung zwischen Kommune und Regionalplanungsbehörde werden hierdurch möglicherweise unterschiedliche Auslegungen erfolgen. Für eine einheitliche Auslegung bzw. Kriterien fehlen entsprechende Anhaltspunkte in den Erläuterungen.

Gegen die Ausnahmebestimmung in Ziel 2-3 Absatz 4 - fünfter Spiegelstrich - bestehen Bedenken. Nach dieser Bestimmung sollen künftig im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden können, wenn es sich um Tierhaltungsanlagen handelt, die nicht der Privilegierung in § 35 Abs. 1 BauGB unterliegen. Damit können gewerbliche Tierhaltungsanlagen ohne jegliche Privilegierung (d.h. keine Landwirtschaft oder sonstige Privilegierung) im Außenbereich angesiedelt werden.

Gerade im Kreis Mettmann ist es wichtig, dass die insgesamt knappen Flächen im Außenbereich überwiegend den privilegierten Landwirten zur Verfügung stehen und nicht noch sogenannte sonstige, „nicht privilegierte Tierhaltungsanlagen“ dort errichtet werden. Diese neue Regelung sollte ersatzlos gestrichen werden.

Ziel 2-4 - Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile

Mit dem neu eingeführten Ziel soll Ortsteilen unter 2.000 Einwohnern, die bisher nur im Rahmen ihres Eigenbedarfs weiterentwickelt werden konnten, unter bestimmten Bedingungen neue Flexibilität bei der Flächenausweisung zur Verfügung stehen. Hierbei sollte beachtet werden, dass sich die Vorgaben des LEP-Entwurfs in der kommunalen Praxis auch am Gesamtbedarf der jeweiligen Kommune orientieren und nicht zu siedlungsräumlichen Bedarfsüberschreitungen führen sollten. Das in den LEP-Erläuterungen hierzu angeregte „gesamtgemeindliche Konzept mit einer Analyse der in den Ortsteilen vorhandenen Infrastruktur, den noch freien Kapazitäten und den sich daraus unter Berücksichtigung des bestehenden Siedlungsflächenbedarfs ergebenden städtebaulichen Entwicklungspotenzialen“ sollte nicht nur als „sinnvoll“ erachtet werden, sondern verbindlich eingefordert werden, bevor entsprechende Ortsteile planerisch erweitert werden können. Andernfalls besteht bspw. die Gefahr der Zersiedelung und der Erhöhung des motorisierten Individualverkehrs in der Region wegen fehlender verkehrlicher Anbindungen und sozialer Infrastruktur vor Ort.

Grundsatz 6.1-2 - Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung

Im Rahmen der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat die Bundesregierung sich schon vor Jahren zum Ziel gesetzt, bis zum Jahre 2020 die Neuinanspruchnahme von Flächen für Sied-

lungen und Verkehr auf 30 ha pro Tag zu verringern. Das Vorhaben ist auch Gegenstand des aktuellen Koalitionsvertrages der Bundesregierung vom 12.03.2018. Darin wird das Erreichen des 30-ha-Zieles für das Jahr 2030 angestrebt. Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, dass die Thematik weiterhin auch Bestandteil des LEP NRW ist. Eine Streichung des Grundsatzes könnte falsche Signale geben. Für den Kreis Mettmann ist die Verringerung der Flächeninanspruchnahme jedenfalls ein wichtiges Ziel zur Freiraumerhaltung, zum Erhalt der touristischen bedeutsamen bergisch-rheinischen Landschaft. Der Erhalt einer räumlich gut gegliederten Siedlungsstruktur mit entsprechenden Erholungsflächen „vor der Haustür“ ist zugleich ein hochattraktiver Standortfaktor.

9.2-1 - Ziel - Räumliche Festlegung für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe

Bereiche für den Schutz und den Abbau von Rohstoffen (BSAB) sollen nach dem LEP-Entwurf grundsätzlich nicht mehr als „Vorranggebiete mit Eignungswirkung“ festgesetzt werden, sondern nur noch als „Vorranggebiete“. Das bedeutet, die Festsetzung eines BSAB im Regionalplan schützt in diesem Gebiet den Rohstoffabbau, soll als Ziel der Raumordnung aber keine Ausschlusswirkung im Sinne einer Konzentrationszone für Rohstoffabbau mehr entfalten. Flächen außerhalb der BSAB werden also nicht mehr *vor dem Rohstoffabbau* geschützt. Abgrabungen könnten vielmehr auch außerhalb der BSAB beantragt werden, also überall, wo eine Lagerstätte liegt. Lediglich „bei besonderen Konfliktlagen“ soll der Regionalplanung gestattet sein, das Ganze restriktiver zu steuern und ein BSAB als „Vorranggebiete mit Eignungswirkung“ festzusetzen.

Diese Erleichterungen im LEP zugunsten raumbedeutsamen Rohstoffabbaus kann im Kreis Mettmann insb. mit seinen Kalklagerstätten im Nordkreis erhebliche Konflikte erzeugen, die sich auf nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebenen nicht lösen lassen. Die Stärkung des Rohstoffabbaus beschränkt zugleich die Planungshoheit der Kommunen hinsichtlich der betroffenen Teile ihres Gemeindegebiets bzw. kann im Einzelfall eine geordnete und nachhaltige Siedlungsentwicklung und Infrastrukturplanung erheblich erschweren.

Ein unkonzentriertes Abgrabungswesen hat im Kreis Mettmann in der Vergangenheit bereits zu erheblichen Flächenverlusten oder auch infolge von Verfüllungen zu Altlasten geführt (bspw. Sandgrube Pimpelsberg). Abgrabungen sind in der Regel problematisch für die Umwelt und beschäftigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörden oft immens. Die Nachsorgekosten trägt häufig die Allgemeinheit, z.B. wenn kleine Abgrabungsunternehmen nach Abschluss der Ausbeutung in Insolvenz fallen. In der Regel ist die Fläche für eine (land-)wirtschaftliche Nachnutzung verloren, da ein Baggersee oder ein Steinbruch entsteht. Die Verkehrssicherheit gestattet oft auch keine Freizeitnutzung. So entsteht bestenfalls ein schutzwürdiges Sekundärbiotop.

Aus Sicht des Kreises Mettmann sollte es bei der bisherigen Regelung im LEP bleiben, die ja seinerzeit gerade aufgrund der zahlreichen Negativerfahrungen mit räumlich unkonzentrierten Abgrabungen und oft noch umweltschädlicheren Verfüllungen in den LEP aufgenommen wurde. Auf der Basis der überkommenen LEP-Regelung betreibt die Bezirksregierung seit Jahren erfolgreich ein Rohstoffmonitoring, das Rohstoffbedarfe und Lagerstätten im Blick behält, re-

gelmäßig fortgeschrieben wird und entsprechend der Bedarfslage im Regierungsbezirk neue BSAB als Vorranggebiete mit Eignungswirkung festsetzt.

Sollte die aus Kreissicht zu weitreichende LEP-Regelung nicht noch revidiert werden, wird es darauf ankommen, dass der Regionalrat die relevanten Bereiche des Kreises Mettmann als besondere Konfliktlage definiert, so dass dann dort die überkommenen Steuerungsmöglichkeiten (BSAB mit Konzentrationswirkung) nach wie vor bestehen bleiben können. Es geht gerade im Nordkreis in besonderer Weise darum, langfristig sinnvolle Verkehrsverbindungen und eine gute siedlungsräumliche Entwicklung der Kommunen nicht durch uneingeschränkten Rohstoffabbau zu gefährden und wichtige Perspektiven für die Zukunft zu verbauen. Die Landesplanung erkennt bereits von sich aus eine besondere Konfliktlage beim Kiesabbau am Niederrhein bei Wesel und beim Rohstoffabbau auf der Soester Börde.

9.2-2 - Ziel Versorgungszeiträume

Die Versorgungszeiträume werden im LEP-Entwurf bei den Lockergesteinen (Sand und Kies) von 20 Jahren auf 25 Jahre erhöht, bei Festgestein (u.a. Kalk) bleibt es bei 35 Jahren.

10.2-2 - Grundsatz Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Das bisherige Ziel ist auf einen Grundsatz herabgestuft werden. Demnach kann die Regionalplanungsbehörde nunmehr im Regionalplan Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie festlegen. Zuvor bestand hier eine Pflicht zur Ausweisung, um bis 2025 ein definiertes Stromversorgungsziel (30% Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung in NRW) zu erreichen.

Als planerischer Vorsorgeabstand soll zudem künftig ein Abstand von 1.500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten eingehalten werden, soweit die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen. In dichtbesiedelten Kreisen wie dem Kreis Mettmann dürfte mit dieser Vorgabe die Festsetzung von Vorranggebieten für die Windenergie kaum noch möglich sein. Davon unabhängig dürfte die doch recht unbestimmte Einschränkung „soweit die örtlichen Verhältnisse dies zulassen“ in der planerischen Praxis zu Problemen führen. Eine Stellungnahme des Kreises ist allerdings wegen der geringen Betroffenheit entbehrlich.